

20.09.90

G - R

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes über das Recht auf selbstbestimmte Schwangerschaft, Beratung in Fragen der Familienplanung und Hilfe bei Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftsgesetz)

A. Zielsetzung

Kinder zu bekommen und mit ihnen zu leben ist ein wichtiger Aspekt der individuellen Lebensgestaltung. Die meisten Frauen und Männer entscheiden sich für die das Leben bereichernde Elternrolle. Individuelle und gesellschaftliche Lebensbedingungen beeinflussen den Kinderwunsch. Zu allen Zeiten und in allen Gesellschaften sind auch unerwünschte Schwangerschaften vorgekommen und abgebrochen worden. Die Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch sind vielfältig. Aus der Praxis der Beratungsstellen ist bekannt, daß sich Frauen in Auseinandersetzung mit ihrer konkreten Lebenssituation aus seelischen und zwischenmenschlichen Konflikten heraus zu einem Schwangerschaftsabbruch entschließen. Von besonderer Bedeutung ist dabei auch die Einstellung ihres Partners zur Vaterschaft.

Die strafrechtliche Sanktionierung in den §§ 218 ff. StGB verwehrt den Frauen eine eigenverantwortliche Gewissensentscheidung. Mit der Kriminalisierung wird der Frau sowohl

die alleinige Verantwortung für die Entstehung einer Schwangerschaft zugewiesen als auch die Pflicht zu deren Fortsetzung auferlegt. Solange aber Männer Verhütung und Schwangerschaft als Angelegenheit von Frauen betrachten, ist es unzulässig, die Verantwortung für eine ungewollte Schwangerschaft ausschließlich dem einen Geschlecht - der Frau - anzulasten.

Den subjektiv erlebten Notlagen kann eine Indikationsregelung für nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche nicht gerecht werden. Die Notlagenindikation ist Ausdruck von moralischer und ideologischer Fremdbestimmung und Entmündigung der Frauen. Sie beruht auf der unzulänglichen Annahme, die Zumutbarkeit der Mutterschaft könne von Dritten hinreichend objektiviert und bewertet werden. Die persönliche Entscheidung in einer existentiellen Frage wie der Schwangerschaft, die Identität und Lebensplan einer Frau berührt, kann aber tatsächlich durch niemanden ersetzt werden.

Fortschritte in der Reproduktionsmedizin und medizintechnisch möglich gewordene Eingriffe bereits in der Frühschwangerschaft haben dazu geführt, den Embryo als eigenständiges Rechtssubjekt zu betrachten. Indem das Persönlichkeitsrecht der Frau dem gesellschaftlichen Schutz des Embryos gegenübergestellt und untergeordnet wird, wird die untrennbare körperlich-seelische Einheit und die soziale Verbundenheit von Mutter und Embryo bzw. Kind verkannt. Diese Sichtweise übersieht zudem die körperlichen und seelischen Schäden der unerwünschten Kinder. Nur Frauen, die ihre Schwangerschaft bejahen, bieten die günstigsten Voraussetzungen für den Schwangerschaftsverlauf und die zukünftige Entwicklung ihrer Kinder.

B. Lösung

Das gesellschaftliche Ziel, das Grundrecht auf Leben wirkungsvoll zu schützen, ist mit der strafrechtlichen Verfolgung unerlaubter Schwangerschaftsabbrüche nicht zu erreichen. Die angemessene gesetzgeberische Entscheidung ist daher eine Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs innerhalb der ersten 12 Wochen ohne vorherige Zwangsberatung. Eine wirksame Senkung der Abbruchshäufigkeit kann - wie Erfahrungen anderer Länder zeigen - vor allem durch eine Verbesserung der Verhütung ungewollter Schwangerschaften erzielt werden. Parallel mit der Streichung der §§ 218 ff. StGB muß daher die öffentliche Aufklärung über Sexualität, Empfängnis und Verhütung sichergestellt werden und das bisherige Beratungsangebot auf freiwilliger Basis für Männer und Frauen weitergeführt und erweitert werden.

Dennoch werden sich ungewollte Schwangerschaften und damit verbundene Konfliktsituationen nicht ganz vermeiden lassen. In diesen Fällen müssen schwangeren Frauen, Paaren und Familien individuelle Hilfen zur Problembewältigung angeboten werden, die sie nach eigener Entscheidung in Anspruch nehmen können. Gesellschaftliche und soziale Rahmenbedingungen im politischen, kulturellen und Erwerbsarbeitsbereich müssen hinzukommen, um die Entscheidung für ein Kind zu erleichtern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

4

Bundesrat

Drucksache 650/90

20.09.90

G - R

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes über das Recht auf selbstbestimmte
Schwangerschaft, Beratung in Fragen der Familienplanung
und Hilfe bei Schwangerschaftskonflikten
(Schwangerschaftsgesetz)

BÜRGERMEISTERIN UND
SENATORIN FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES Berlin, den 19. September 1990
Ingrid Stahmer

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
von Berlin
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident!

Der Senat von Berlin hat beschlossen, dem Bundesrat den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes über das Recht auf
selbstbestimmte Schwangerschaft, Beratung
in Fragen der Familienplanung und Hilfe bei
Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftsgesetz)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1 GO den Ausschüssen zuzuweisen, um eine abschließende Beratung des Entwurfs im Bundesrat am 12. Oktober 1990 zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Haumer

Entwurf eines Gesetzes über das Recht auf selbstbestimmte Schwangerschaft, Beratung in Fragen der Familienplanung und Hilfe bei Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftsgesetz)

Artikel 1
Gesetz über das
Recht auf selbstbestimmte Schwangerschaft,
Beratung in Fragen der Familienplanung
und Hilfe bei Schwangerschaftskonflikten
(Schwangerschaftsgesetz)

§ 1
Anspruch auf Beratung

Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich in Fragen der familienfördernden Leistungen, wirtschaftlichen und sozialen Hilfsangebote bei Schwangerschaften sowie in Fragen der Sexualität und Familienplanung von einem Arzt oder einer Ärztin oder einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle beraten zu lassen.

§ 2
Beratungsstellen

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde stellt ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 1 sicher.

(2) Hierzu werden eigene Beratungsstellen eingerichtet oder Beratungsstellen freier Träger gefördert. Dabei wird sichergestellt, daß Ratsuchende zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.

(3) Die Beratungsstellen beraten mindestens über

1. Fragen der Familienplanung und der Sexualität,
2. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
3. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere und Eltern,

4. Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs und damit verbundene medizinische Risiken und
5. zugelassene ambulante und stationäre Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch im Einzugsbereich der Beratungsstelle.

§ 3

Beratung der Schwangeren

Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft erwägt, hat das Recht auf eine umfassende Beratung durch einen Arzt oder eine Ärztin oder eine anerkannte Beratungsstelle nach § 2.

§ 4

Ärztliche Beratungspflicht

(1) Der Arzt oder die Ärztin, den oder die die Schwangere wegen eines Abbruchs aufsucht, hat die Frau umfassend ärztlich zu beraten. Außerdem hat er oder sie die Schwangere auf die Möglichkeiten der sozialen Beratung nach § 2 Abs. 3 hinzuweisen.

(2) Der Arzt oder die Ärztin hat der Frau über die Tatsache, daß das Beratungsgespräch nach Absatz 1 stattgefunden hat, eine mit Datum versehene Bescheinigung auszustellen.

(3) Die ärztliche Beratung und der Hinweis auf die Möglichkeiten der sozialen Beratung im Sinne von Absatz 1 können auch durch einen Arzt oder eine Ärztin bei einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle vorgenommen werden. Gleiches gilt für das Ausstellen der Bescheinigung nach Absatz 2.

(4) Der Arzt oder die Ärztin darf den Abbruch der Schwangerschaft innerhalb der ersten 12 Wochen nach der Empfängnis nur vornehmen, wenn ihm oder ihr eine Bescheinigung nach Absatz 2 vorliegt. Der Schwangerschaftsabbruch kann auch von dem Arzt oder der Ärztin vorgenommen werden, der oder die die Bescheinigung ausgestellt hat. Zwischen der durch die Bescheinigung bestätigten Beratung und dem Abbruch müssen mindestens drei Tage vergangen sein.

§ 5

Freiwillige Mitwirkung

(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, es sei denn, die Mitwirkung ist notwendig, um Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Frau abzuwenden.

(2) Das Recht zur Ablehnung der Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch steht nur dem einzelnen Arzt oder der einzelnen Ärztin sowie der einzelnen Krankenpflegeperson zu.

§ 6

Zugelassene Einrichtung

(1) Eine Schwangerschaft darf nur in einer von der zuständigen obersten Landesbehörde zugelassenen Einrichtung abgebrochen werden.

(2) Eine Einrichtung nach Absatz 1 ist zuzulassen, wenn

1. der oder die den Schwangerschaftsabbruch vornehmende Arzt oder Ärztin die Gebietsbezeichnung Arzt/Ärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe besitzt, ihm oder ihr eine geeignete Hilfsperson zur Verfügung steht und, sofern Eingriffe in Narkose vorgenommen werden, außerdem ein oder eine in der Narkosetechnik erfahrener Arzt oder erfahrene Ärztin hinzugezogen wird,
2. die apparative Ausstattung und die Medikamente zur Verfügung stehen, die zur Durchführung des Abbruchs und zur Beherrschung von Notsituationen erforderlich sind,
3. ein Ruheraum vorhanden ist und
4. die ärztliche Nachbetreuung sichergestellt ist.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde stellt ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.

§ 7

Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, obwohl seit der Empfängnis mehr als zwölf Wochen vergangen sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine fremde Schwangerschaft abbricht, ohne Arzt oder Ärztin zu sein.

(3) Wer

1. eine Schwangerschaft gegen den Willen der Schwangeren abbricht oder
2. durch einen Schwangerschaftsabbruch leichtfertig die Gefahr des Todes oder eine schwere Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

(4) Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt oder eine Ärztin ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die Schwangere einwilligt und

1. nach ärztlicher Erkenntnis der Abbruch der Schwangerschaft angezeigt ist, um eine ernste Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern diese Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann oder
2. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind an einer nicht behebbaren, schweren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht zugemutet werden kann und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen vergangen sind.

(5) Die Schwangere bleibt straflos.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Der Arzt oder die Ärztin, der oder die eine Schwangerschaft entgegen § 6 Abs. 1 außerhalb einer zugelassenen Einrichtung oder vor Ablauf von zwölf Wochen nach der Empfängnis abbricht, ohne daß

1. ihm oder ihr die nach § 4 Abs. 2 erforderliche Bescheinigung vorliegt

oder

2. zwischen der durch die Bescheinigung bestätigten Beratung nach § 4 Abs. 2 und dem Abbruch mindestens drei Tage vergangen sind, handelt ordnungswidrig.

(2) Ebenso handelt ordnungswidrig, wer eine Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 unrichtig ausstellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 9 wird gestrichen.

2. § 203 Abs. 1 Nr. 4 a erhält folgende Fassung:

"4 a. Mitglied oder Beauftragte einer Beratungsstelle nach § 2 des Schwangerschaftsgesetzes,"

3. Die §§ 218 bis 219 d werden gestrichen.

Artikel 3
Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1989 (BGBl. S. 1082), wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 Nr. 3 a wird wie folgt gefaßt:

"3 a. Mitglieder oder Beauftragte einer Beratungsstelle nach § 2 des Schwangerschaftsgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,"

2. In § 97 Abs. 2 Satz 2:

werden die Worte "§ 218 b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches" durch die Worte "§ 2 des Schwangerschaftsgesetzes" ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts (5. StrRG vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) wird wie folgt geändert:

Die Artikel 2, 3, 4 und 5 werden gestrichen.

Artikel 5
Aufhebung von auf dem Gebiet der ehemaligen DDR
fortgeltenden Vorschriften

§ 153 bis § 155 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik - StGB - vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526), § 1 Abs. 2 bis § 4 Abs. 1 sowie § 5 des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89) sowie die Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 149)

(4) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen im Sinne des Absatzes 1 und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen. In Fällen der §§ 31 und 66 des Jugendgerichtsgesetzes gilt dies sinngemäß.

(5) Bei Zweifeln über die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Rechtsfolgen und für die richterlichen Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 gelten die §§ 458 und 462 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

Artikel 7

Änderung des Fünften Buches (V) Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch Artikel I des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

Nach § 24 werden folgende §§ 24 a und 24 b eingefügt:

"§ 24 a

Empfängnisverhütung

(1) Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung; zur ärztlichen Beratung gehört auch die erforderliche Untersuchung.

(2) Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln.

§ 24 b

Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation

(1) Versicherte haben Anspruch auf Leistung bei einer Sterilisation und bei einem Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt oder eine Ärztin. Der Schwangerschaftsabbruch soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden. Der Schwangerschaftsabbruch darf nur in einem Krankenhaus oder einer sonstigen hierfür vorgesehenen Einrichtung vorgenommen werden.

werden aufgehoben.

Artikel 6

Noch nicht vollstreckte Strafen

(1) Eine rechtskräftig verhängte Strafe wird, soweit sie noch nicht vollstreckt ist, erlassen, wenn sie

1. wegen einer Tat verhängt worden ist, die nach dem neuen Recht nicht strafbar ist oder
2. gegen eine Frau wegen Abbruchs ihrer Schwangerschaft verhängt worden ist, der nicht von einem Arzt oder einer Ärztin vorgenommen wurde, bei Vornahme durch einen Arzt oder eine Ärztin jedoch nach dem neuen Recht nicht strafbar wäre.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein vor Inkrafttreten des neuen Rechts erlassenes Urteil nach diesem Zeitpunkt

1. rechtskräftig wird, weil ein Rechtsmittel nicht eingelegt oder zurückgenommen wird oder das Rechtsmittel nicht zulässig ist oder
2. sonst rechtskräftig wird, ohne daß der Schuldspruch geändert werden konnte.

(3) Ist der Täter oder die Täterin wegen einer Handlung verurteilt worden, die eine nach neuem Recht nicht mehr anwendbare Strafvorschrift und zugleich eine andere Strafvorschrift verletzt hat (§ 52 Abs. 2 StGB), so sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden. Das Gericht setzt die auf die andere Gesetzesverletzung entfallende Strafe neu fest, wenn die Strafe einer Strafvorschrift entnommen worden ist, die aufgehoben ist oder die den Sachverhalt, welcher der Verurteilung zugrunde lag, nicht mehr unter Strafe stellt oder mit Geldbuße bedroht. Ist die Strafe der anderen Strafvorschrift entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Verletzung der gemilderten Strafvorschrift auf eine höhere Strafe erkannt hat.

(2) Es werden ärztliche Beratungen über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft und die Sterilisation, ärztliche Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen einer Sterilisation oder wegen eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt oder eine Ärztin arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht ein Anspruch nach § 44 Abs. 1."

Artikel 8

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 19. Juli 1911, in der Fassung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

Die §§ 200 e und 200 f werden gestrichen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Mit dem Gesetz über das Recht auf selbstbestimmte Schwangerschaft, Beratung in Fragen der Familienplanung und Hilfe bei Schwangerschaftskonflikten wird der Schwangerschaftsabbruch bis zur zwölften Woche der Schwangerschaft entkriminalisiert und werden den betroffenen Frauen, aber auch Männern, gleichzeitig Beratungshilfen in Fragen der Familienplanung und wirtschaftlicher und sozialer Hilfsangebote bei Schwangerschaften angeboten.

Mit dieser Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs wird das Selbstbestimmungsrecht der Frauen gestärkt; die Beratungsangebote verhindern, daß sie in der schwierigen Lage einer unerwünschten oder auch nur ungeplanten Schwangerschaft allein gelassen werden.

In historischer Sicht ist das strafrechtliche Abtreibungsverbot eng verknüpft mit der Bevormundung von Frauen und der Weigerung, dem Selbstbestimmungsrecht und der Gewissensentscheidung von Frauen gleichen Rang und Wert zuzugestehen.

Während einer Schwangerschaft bilden Mutter und Embryo eine untrennbare Einheit. Deshalb kann der Embryo nicht als eigenes Rechtssubjekt angesehen werden. Bei keiner anderen Strafvorschrift sind Täter und Opfer identisch. Im Gegensatz zu anderen Tätern wird von der Schwangeren eine völlige Umgestaltung ihres eigenen Lebens verlangt, wenn sie nicht straffällig werden will. Während bei anderen Delikten das Unterlassen eines gesellschaftlich mißbilligten Tuns - z. B. Verletzung des Körpers eines anderen oder Wegnahme fremder Sachen - ausreicht, um einen Verstoß gegen das Strafgesetzbuch zu vermeiden, wird von der Schwangeren das aktive Austragen eines Kindes sowie in der Konsequenz die lebenslange Verantwortung für dieses Kind gefordert. Die zwischenmenschlichen Beziehungen von Mutter und Kind, wie sie für das Leben eines jeden Kindes wünschenswert sind,

können nicht erzwungen werden. Jede Frau muß sich ohne Angst vor Strafe für oder gegen die Mutterschaft und auch für oder gegen das Austragen einer konkreten Schwangerschaft entscheiden können. Solange Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe stehen, wird der Frau das Recht abgesprochen, eigenverantwortlich eine Entscheidung über ihr Leben zu treffen.

Viele Schwangere sehen der Geburt ihres Kindes mit Freude entgegen. Dies ist um so erfreulicher, als die Geburt eines Kindes - besonders für alleinstehende Frauen - immer noch nachteilige wirtschaftliche und soziale Konsequenzen hat. Die Mutterschaft läßt sich häufig nicht mit einer weiteren Berufstätigkeit oder auch nicht mit der geplanten beruflichen Entwicklung vereinbaren. Aufgrund oft fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeiten und unzureichender sozialer Absicherung in der Zeit nach der Schwangerschaft müssen viele Mütter ihren Arbeitsplatz aufgeben, eine reduzierte Arbeitszeit in Kauf nehmen oder sehen sich sonst gehindert, sich beruflich weiter zu entwickeln. In ländlichen Gegenden müssen nicht verheiratete Mütter immer noch mit sozialen Vorurteilen rechnen.

Aus diesen, aber auch aus anderen, häufig höchst persönlichen Gründen, kommt es vor, daß Frauen eine Schwangerschaft nicht austragen können oder wollen. In dieser Lage haben Frauen unabhängig von Strafandrohungen des Staates schon immer abgetrieben. Der internationale Vergleich zeigt, daß Strafrecht kaum Schwangerschaftsabbrüche verhindert: In der Bundesrepublik Deutschland liegt die Zahl bekannt gewordenender Abbrüche mit 7,3 auf 1.000 Frauen pro Jahr wesentlich höher als z. B. in den Niederlanden mit 5,6 pro 1.000 Frauen und Jahr. Für die Gesundheit von Frauen dagegen kann sich ein strafrechtliches Verbot der Schwangerschaft negativ auswirken: Wo Abtreibung strafbewehrt ist, werden Frauen in die Illegalität gedrängt. Hierdurch werden Abbrüche durch Laien begünstigt.

Gerade weil die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch in vielfältigen Lebenslagen und von unterschiedlichen Individuen getroffen wird und weil sie eine Frage der individuellen Einstellung jeder Frau ist, darf der Schwangerschaftsabbruch

nicht Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung sein.

Die Sanktionierung von Abbrüchen war, so zeigt ein Blick in die Geschichte, auch mit bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten verknüpft. Die NS-Gesetzgebung instrumentalisierte Abtreibungsgesetze für ihre Bevölkerungs- und Rassenpolitik. Auf dem Höhepunkt des Nationalsozialismus 1943 wurde der § 218 geändert und lautete fortan: "Hat der Täter dadurch die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen."

Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs war und ist Gegenstand von Herrschaftsinteressen, den allen gemeinsam ist, die individuelle Frau, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet, und deren Beweggründe zu mißachten.

Ein Gesetz, das Frauen in der genannten Konfliktlage Beratungsmöglichkeiten und soziale Hilfen anbietet, ihnen jedoch die freie Entscheidung über die Austragung einer Schwangerschaft innerhalb der ersten zwölf Wochen und damit über ihr zukünftiges Leben beläßt, kann der Problematik der Schwangerschaftsabbrüche eher gerecht werden.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 25. Februar 1975 (BVerfGE 39, S. 1 ff.) das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts, welches die damalige Fristenlösung beinhaltete, insoweit als verfassungswidrig angesehen, als es den Schwangerschaftsabbruch auch dann unbestraft ließ, wenn keine Gründe vorliegen, die es der Frau als nicht zumutbar erscheinen lassen, die Schwangerschaft auszutragen.

In der Begründung seines Urteils führt das Gericht aus, daß die staatliche Schutzpflicht zugunsten des werdenden Lebens grundsätzlich für die Dauer der Schwangerschaft besteht und nicht für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden dürfe.

Des weiteren führt, das Gericht aus, daß es dem Gesetzgeber freistehe, zum Schutz des werdenden Lebens vorrangig vor repräsentativen Maßnahmen vorbeugende sozialpolitische und fürsorgerische

Mittel einzusetzen (BVerfGE 39, S. 44).

Das Gericht bejaht die Frage, ob die Schutzpflicht des Staates zugunsten des werdenden Lebens auch den Erlaß von Strafrechtsnormen beinhalten kann. Die gesetzgeberische Verpflichtung zum Einsatz des Strafrechts hänge davon ab, ob andere Regelungen vorhanden seien, durch die ein tatsächlicher Schutz des werdenden Lebens gewährleistet sei.

Der Einsatz des Strafrechts sei als Ultima ratio nur geboten, wenn auf andere Weise kein effektiver Schutz gegeben sei.

In den weiteren Entscheidungsgründen wird die Pflicht des Gesetzgebers zum Einsatz des Strafrechts mit den folgenden Erwägungen begründet:

- Es sei eine rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruches geboten, da hier ein elementarer Wert, nämlich das menschliche Leben, vernichtet werde.
- Aus der Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches folge für die Bevölkerung dessen moralisches Erlaubtsein.
- Eine formale gesetzliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruches durch den Gesetzgeber würde nicht ausreichen, um dessen Ablehnung zum Ausdruck zu bringen, da sich die zum Abbruch entschlossene Frau hierüber hinwegsetzen könne und somit das werdende Leben der willkürlichen Entscheidung der Frau schutzlos preisgegeben sei.

Die Argumentation des Gerichts ist insofern nicht einheitlich, als es einerseits dem Gesetzgeber die Auswahl effektiver Mittel zum Schutze des werdenden Lebens überläßt, andererseits jedoch davon ausgeht, daß dieser Schutz nur durch das Strafrecht gewährleistet sei.

Bei der weiteren Prüfung, wie weit die Verpflichtung des Gesetzgebers zum Einsatz des Strafrechts auch gegenüber der Mutter reicht, stellt das Gericht zunächst fest, daß "das Lebensrecht des Ungeborenen" in bestimmten Notlagen zu einer Belastung der

Frau führen kann, die wesentlich über das normalerweise mit einer Schwangerschaft verbundene Maß hinausgeht. Solche Fälle seien insbesondere dann gegeben, wenn die Betroffene durch die Austragung der Schwangerschaft in schwere innere Konflikte gestürzt werde. Die Lösung solcher Konflikte durch eine Strafan drohung erscheine im allgemeinen nicht als angemessen, da sie äußeren Zwang einsetze, wo die Achtung vor der Persönlichkeits- sphäre des Menschen volle innere Entscheidungsfreiheit fordere (BVerfGE 39, S. 48/49).

3. Gegner einer gesetzlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs berufen sich immer wieder auf dieses Urteil und behaupten, seine Bindungswirkung mache jedes neue Gesetz von vorneher- ein verfassungswidrig.

Diese Argumentation steht im Widerspruch zu rechtssoziologi- schen und demokratischen Einsichten über die Wandelbarkeit und Entwicklungsbedürftigkeit allen Rechts. Das Bundesverfassungsge- richt hat in einem Urteil aus dem Jahr 1987 (Beschuß des Er- sten Senats vom 6. Oktober 1987 - 1 BvR 1086, 1468, 1623/82) festgestellt, daß der Gesetzgeber einen "zweiten Anlauf" wagen und das Gericht zu einer erneuten Stellungnahme herausfordern dürfe. Das Verdikt der Verfassungswidrigkeit einer Norm hindere den Gesetzgeber nicht, eine inhaltsgleiche oder -ähnliche Rege- lung zu beschließen. Ebenso wenig wie eine Bindungswirkung für das Bundesverfassungsgericht selbst bestehe, sei es dem Gesetz- geber verwehrt, seiner Gestaltungsfreiheit und Gestaltungsver- antwortung durch den Erlass einer sinngleichen Neuregelung nach- zukommen, wenn er sie für erforderlich halte.

Das Gericht begründete dies mit der besonderen Verantwortung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers, der die Rechtsord- nung an wechselnde soziale Anforderungen und veränderte Ord- nungsvorstellungen anzupassen habe. Denn wäre der Gesetzgeber bis in alle Ewigkeit an die Entscheidungen des Bundesverfas- sungsgerichts gebunden, so würde dies zu einer Versteinigung des Rechts führen. Es bestünde keinerlei Offenheit für den Wandel der Lebensverhältnisse und der gesellschaftlichen An-

schauungen.

Das Bundesverfassungsgericht muß daher die Chance haben, seine frühere Entscheidung erneut zu überdenken. Da es seine Rechtsprechung nicht aus eigener Initiative heraus korrigieren kann, ist ein erneutes Tätigwerden des Gesetzgebers erforderlich.

Denn nur auf diese Weise kann einer - "mit der rechts- und sozialstaatlichen Demokratie unvereinbaren - Erstarrung der Rechtsentwicklung" vorgebeugt werden. So ausdrücklich das Bundesverfassungsgericht (a.a.O.).

Nicht allein im Hinblick auf die deutsche Einigung und die in der DDR geltende Fristenlösung hat sich ein Wandel der Verhältnisse ergeben.

Nach dem Ablauf von 15 Jahren ist es höchste Zeit, die Argumente zu überprüfen, mit denen seinerzeit das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Fristenlösung begründet hat. Es hatte dargelegt, daß der Staat zum Strafrecht als dem schärfsten ihm zur Verfügung stehenden Mittel greifen dürfe, wenn der von der Verfassung gebotene Schutz des werdenden Lebens anders nicht zu erreichen sei. Dahinter verbirgt sich die Annahme, daß das schärfste zugleich das wirkungsvollste Mittel sei. Doch dieser Glaube an die Allmacht des Strafrechts ist längst nicht mehr ungebrochen.

Das Bundesverfassungsgericht hat angesichts der hohen Dunkelziffer selbst Zweifel hinsichtlich der abschreckenden Wirkung der Strafandrohung gehegt. Gleichwohl hat es sich wegen der sit-tenerhaltenden Kraft des Strafrechts für die Drohung mit Strafe entschieden. Denn es glaubte, daß die Rechtsunterworfenen allzu leicht von der rechtlichen Sanktionslosigkeit auf das moralische Erlaubtsein des Schwangerschaftsabbruchs schließen würden. Eine solche positive Generalprävention des Strafrechts wird gern behauptet, sie ist aber nicht belegt. Manche Kriminologen verweisen sie schlicht ins Reich der Metaphysik.

Zu Recht wird immer wieder die Unzulänglichkeit des Erfahrungswissens beklagt. Wenig bekannt ist vor allem über die Strafrechtspraxis. Nach wie vor wird von den Kriminologen der Verdacht geäußert, daß es sich um ein "Zufallsstrafrecht" handele,

wenn nicht sogar um eine schichtspezifisch diskriminierende Justiz. Strafanzeigen sind weniger durch Gesetzestreue des Anzeigenden als vielmehr durch Konflikte im sozialen Umfeld motiviert (Landesgericht Bundesrepublik Deutschland, in A. Eser/H.G. Koch, Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Rechtliche Regelungen - soziale Rahmenbedingungen - empirische Grunddaten. Teil I: Europa. Baden-Baden 1988, S. 19 ff., 263 ff.) Erforderlich sind daher rechtsvergleichende Analysen, die nicht nur auf die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche fixiert sind.

Zu erfahren gilt es überdies, inwieweit die jeweiligen Regelungen eines Landes ein verbessertes sozial- und familienpolitisches Klima zu schaffen vermochten. Denn bemerkenswert ist, daß in Ländern mit weniger strengen Gesetzen (wie etwa in den Niederlanden) die Abbruchquote geringer ist als in der Bundesrepublik. Niederländischen Fachleuten zufolge ist dies auf die gute Antikonzeptionsberatung zurückzuführen.

Schließlich muß es nachdenklich stimmen, daß das Europäische Parlament im März 1990 an die Bundesrepublik appelliert hat, sich von dem restriktiven, wenig hilfreichen Abtreibungsstrafrecht zu verabschieden. Der Bundesjustizminister hat den Beschluß des Berliner Magistrats und Senats, sich für die Geltung des liberalen DDR-Rechts in ganz Berlin einsetzen zu wollen, als einen "bundesfeindlichen" Akt bezeichnet. Dabei hat er den erstrebten Einklang mit der europäischen Rechtsentwicklung übersehen.

Der Ruf nach dem Strafrecht ist häufig nur ein Ausdruck der Hilflosigkeit und eines Mangels an soziologischer Phantasie. Dem Gesetzgeber, dem es darum geht, unerwünschte Handlungen wie die Abtreibung seltener zu machen, sollte sich in seinem Nachdenken von der Idee des Bestrafens und 'Verbesserns' der Menschen lösen und sich auf das Verhindern schwieriger Situationen und moralischer Überforderungen verlegen, raten Kriminologen wie Heinz Steinert.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 1

Mit der Streichung der §§ 218 ff. StGB entfällt auch die in § 218 b StGB vorgeschriebene Beratung. Aus der staatlichen Pflicht, in angemessener Weise für den Schutz des werdenden Lebens zu sorgen, ergibt sich für die Gesetzgebung die Notwendigkeit zur Neuregelung der Beratung. Anhand von Studienergebnissen im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen muß davon ausgegangen werden, daß eine unsichere finanzielle Lebenslage, die Gefährdung des Bildungsanspruchs und der Lebensperspektive wesentliche Konfliktursachen sind, die die Entscheidung für ein Kind verhindern können (Band 123 der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Stuttgart 1982). Erfahrungen in Schweden und den Niederlanden belegen, daß eine aufgeklärte Verhütungspraxis wirksamer als gesetzliche Repressionen die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu senken vermag (Evert Ketting, Philip van Praag, Schwangerschaftsabbruch. Gesetz und Praxis im internationalen Vergleich, Tübingen 1985). Daher soll jede Frau und jeder Mann ein Recht auf individuelle Beratung haben in allen Fragen, die für die verantwortliche Entscheidungsfindung von Bedeutung sind. Beratungsziel ist die Stärkung der Verantwortungsfähigkeit des Einzelnen. Mittel zur Erleichterung und Bildung einer positiven Einstellung zum Kind sind konkrete wirtschaftliche und soziale Hilfsangebote. Der Beratungsanspruch wird ausdrücklich für beide Geschlechter formuliert, um die Mitverantwortlichkeit des Mannes sowohl bei der Verhütung ungewollter Schwangerschaften als auch bei der Entscheidung im Schwangerschaftskonflikt im gesellschaftlichen Bewußtsein zu verankern.

Zu § 2

Die Sicherstellung eines Angebotes an Beratungsstellen nach Absatz 1, die für alle Ratsuchenden leicht erreichbar und zugänglich sein müssen, ist eine öffentliche Aufgabe. Die bislang auf die Notlagenindikation abgestellten Beratungsangebote sind bundesweit so zu gestalten, daß sie nicht nur im Abbruchkonflikt beansprucht werden können.

Absatz 2 bestimmt, daß ein plurales Beratungsangebot unterschiedlichen weltanschaulichen Orientierungen in der Bevölkerung Rechnung zu tragen hat. Besonders im Schwangerschaftskonflikt kommt es darauf an, die Möglichkeit zur offenen Auseinandersetzung im Beratungsgespräch nicht durch Konfrontation und Mißverständnisse zu vereiteln.

Die in Absatz 3 genannten Beratungsinhalte sind als Mindestanforderungen an die von einer Beratungsstelle vorzuhaltenden Kompetenzen zu verstehen. Den beratenden Personen ist demzufolge eine Qualifizierung und Fortbildung zu ermöglichen in den Bereichen der psychologischen Gesprächsführung, der sexualpädagogischen und medizinischen Aufklärung über Empfängnis, Schwangerschaft, Verhütung und Abbruch und Information über Rechtsansprüche sowie Vermittlung sozialer und wirtschaftlicher Hilfen.

Zu § 3

Im Unterschied zur bisherigen Beratungsvorschrift soll die Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft erwägt, ihr Recht auf umfassende Beratung auf freiwilliger Basis wahrnehmen können. Eine gesetzlich vorgeschriebene soziale Beratung führt in der Regel nicht zu einer offenen Auseinandersetzung über Fortsetzung oder Abbruch einer Schwangerschaft zwischen den Beratenden und der Frau. Erfahrungsgemäß verhindert Pflichtberatung keinen Schwangerschaftsabbruch, löst aber Schwellenangst vor der Beratungssituation aus und führt damit zur Verzögerung des Abbruchs. Die gesundheitlichen Risiken für die Frau erhöhen sich erheblich mit zunehmender Schwangerschaftsdauer.

Zu § 4

Ziel dieses Gesetzes ist es, eine angemessene Regelung zum Schwangerschaftsabbruch zu finden, die dem Anspruch der Frau auf selbstbestimmte Schwangerschaft Rechnung trägt und gleichzeitig der Verpflichtung des Staates, das werdende Leben zu schützen, gerecht wird.

Diese Aufgabe ist nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Rechtsgüter nur zu lösen, wenn dem Persönlichkeitsrecht der Frau in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft der Vorrang gegeben

wird und ihr nach ärztlicher Beratung und einer obligatorischen Bedenkzeit die freie Entscheidung über den Abbruch oder die Fortsetzung der Schwangerschaft überlassen bleibt. Diese Lösung geht von der Überlegung aus, daß keine Frau, die sich der vollen Tragweite ihres Entschlusses bewußt geworden ist, leichtfertig eine Schwangerschaft abbrechen läßt, und ist geleitet von den positiven Erfahrungen der Niederlande mit einer umfassenden ärztlichen Beratung vor jedem Schwangerschaftsabbruch.

Mit Rücksicht auf das werdende Leben, über dessen Schicksal sie allein bestimmen kann, ist es der Frau zuzumuten, daß sie in einem Schwangerschaftskonflikt die Entscheidung für einen Abbruch nur dann treffen darf, wenn ihr die medizinische Bedeutung des Eingriffs klar geworden ist und sie weiß, daß sie Beratung und Hilfe bekommen kann, wenn sie das Kind austragen will.

Abtreibung darf auch in den ersten Wochen der Schwangerschaft nie Geburtenregulierung werden oder bloße frauenärztliche Routine mit einer beiläufigen Aufklärung über Methoden und Risiken des Eingriffs. Gerade dies haben die Frauen der DDR als bedauerliche Praxis in ihrem Land beklagt und für eine neue gesetzliche Regelung sorgfältige und professionelle ärztliche Beratung und das Angebot besserer Verhütungsmethoden und -mittel gefordert, um in Zukunft gar nicht erst in die Situation zu kommen, eine unerwünschte Schwangerschaft abbrechen lassen zu müssen.

Deshalb sieht der Gesetzentwurf in § 4 Abs. 1 vor, daß vor der endgültigen Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch eine umfassende ärztliche Beratung stehen muß. Diese beinhaltet eine persönliche Beratung über die medizinische Bedeutung des Abbruchs und Aufklärung über mögliche physische und psychische Folgen. Auf Wunsch der Frau müssen darüber hinaus auch Fragen zur Familienplanung und nach geeigneten Verhütungsmitteln beantwortet werden.

Der Arzt oder die Ärztin soll der Frau in einem Schwangerschaftskonflikt beratend zur Seite stehen und ihr aus ärztlicher Sicht bei der Entscheidungsfindung helfen. In jedem Fall ist der Arzt oder die Ärztin verpflichtet, die Frau auf die in § 1 genannten Beratungsangebote hinzuweisen.

All dies kann auch ein Arzt oder eine Ärztin bei einer der in § 2 beschriebenen Beratungsstellen leisten; diese ist dann ebenso gehalten wie der niedergelassene Arzt oder der Arzt in einer stationären Einrichtung, der Frau eine mit dem Datum des Beratungsgesprächs versehene Bescheinigung auszustellen, aus der sich ergibt, daß eine ärztliche Beratung stattgefunden hat und daß die Frau auf die Möglichkeiten einer Beratung nach § 1 hingewiesen wurde (Absatz 2 und 3).

Der Arzt oder die Ärztin, der oder die den Abbruch durchführt, ist durch die Vorlage der Bescheinigung nur dann von der allgemeinen ärztlichen Aufklärungspflicht entbunden, wenn er oder sie sich vergewissert hat, daß dieser bereits nachgekommen wurde; andernfalls muß er oder sie die medizinische Aufklärung vor dem Eingriff nachholen. Sind der Arzt oder die Ärztin, den oder die die Frau für die umfassende Beratung im Sinne von Absatz 1 aufgesucht hat, und der Arzt oder die Ärztin, der oder die die Schwangerschaft abbricht, identisch, ist eine nochmalige medizinische Aufklärung entbehrlich.

In Absatz 4 dieser Vorschrift ist geregelt, daß zwischen Beratung im Sinne von Absatz 1 und dem Abbruch mindestens drei Kalendertage vergangen sein müssen, um der Frau ausreichend Zeit zu geben, die in der Beratung angesprochenen Gesichtspunkte zu bedenken und in ihre Entscheidung einzubeziehen. Die Bestimmung der Frist richtet sich nach § 187 BGB.

Zu § 5

Absatz 1: Das Weigerungsrecht des Arztes oder der Ärztin war bisher in Artikel 2 des fünften StrRG geregelt. Es wird um die Aufnahme des Krankenpflegepersonals erweitert. Es beinhaltet das Recht, ohne weitere Angabe von Gründen die Mitwirkung bei einem Schwangerschaftsabbruch zu verweigern. Das Weigerungsrecht muß dann zurücktreten, wenn eine nicht anders abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren gesundheitlichen Schädigung die Mitwirkung erfordert.

Absatz 2: Kein Arzt und keine Ärztin und zukünftig auch keine Krankenpflegeperson soll gezwungen werden, an einem Abbruch mitzuwirken, wenn dies mit der ethischen, moralischen, religiösen Grundeinstellung unvereinbar ist. Das Weigerungsrecht ist ein individuelles Recht. Institutionen und Einrichtungen, wie Krankenhäuser, können sich nicht darauf berufen.

Zu § 6

Absatz 1: Auch künftig dürfen Schwangerschaftsabbrüche nur in einer zugelassenen Einrichtung, bei der es sich in der Regel um eine Arztpraxis handelt, vorgenommen werden, um die sachgemäße Durchführung des Eingriffs nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnis zu gewährleisten.

Absatz 2: Hinsichtlich der personellen, apparativen und räumlichen Ausstattung sind daher hohe Anforderungen an die Einrichtung zu stellen. Zur ärztlichen Nachbetreuung gehört auch die ausführliche Beratung der Frau über die für sie geeignete Methode und die gesundheitlichen Risiken der Empfängnisverhütung.

Absatz 3: Die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen dient der Minimierung der gesundheitlichen Gefahren für die Frau. Unzumutbare Verzögerungen und Abtreibungstourismus wären die Folge einer mangelhaften Angebotsstruktur.

Zu § 7

§ 7 setzt das Ziel des Gesetzes in geltendes Strafrecht um. Nach Absatz 2 wird derjenige bestraft, der eine fremde Schwangerschaft abbricht, ohne Arzt oder Ärztin zu sein. Dies gilt während der gesamten Dauer der Schwangerschaft und ist wegen der besonderen gesundheitlichen Gefährdung der Schwangeren bei Eingriffen durch medizinische Laien auch bei einer Einwilligung der Schwangeren gerechtfertigt. Durch die Formulierung "eine fremde Schwangerschaft" ist sichergestellt, daß die Schwangere selbst nicht erfaßt wird.

Darüber hinaus erfüllen der Arzt oder die Ärztin und die Schwangere selbst den Tatbestand des Absatzes 1, wenn sie eine Schwangerschaft abbrechen, obwohl seit der Empfängnis mehr als 12 Wochen vergangen sind. In den ersten drei Monaten ist der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt oder eine Ärztin nicht tatbestandsmäßig. Gemäß Absatz 5 bleibt die Schwangere auch danach straflos. Dies berücksichtigt die Konfliktsituation der Schwangeren und die Einsicht, daß eine Strafdrohung sie kaum von einem Abbruch, zu dem sie sich entschlossen hat, abbringen kann. Gleichwohl bringt der als Strafausschlußgrund gefaßte Absatz 5 die rechtliche Mißbilligung eines Abbruches nach Ablauf der 12. Schwangerschaftswoche zum Ausdruck.

Absatz 3 erfaßt Fälle erhöhter Strafwürdigkeit; sein Regelungsgehalt entspricht dem bisherigen § 218 Abs. 2 StGB.

In Absatz 4 werden unter der kumulativen Voraussetzung, daß die Schwangere in den Abbruch einwilligt, die medizinische und die kindliche Indikation geregelt. Erstere entspricht in ihrer Fassung geltendem Recht, letztere ist bis zum Ablauf der 22. Schwangerschaftswoche notwendig, aber auch ausreichend. Medizinische Untersuchungsmethoden auf heutigem Stand ermöglichen es, bis zu diesem Zeitpunkt eine Schädigung des Embryos festzustellen.

Zu § 8

§ 8 Abs. 1 erfaßt in seiner ersten Alternative den Fall, daß ein Arzt oder eine Ärztin einen Schwangerschaftsabbruch außerhalb einer dafür nach § 6 zugelassenen Einrichtung vornimmt. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz ist notwendig, weil Artikel 3 des 5. StrRG durch Artikel IV aufgehoben wird. Artikel 3 Abs. 2 des 5. StrRG enthält einen inhaltlich weitgehend gleichen Bußgeldtatbestand.

Weiterhin handelt nach § 8 Abs. 1 ordnungswidrig, wer als Arzt oder Ärztin einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt, obwohl seit der gemäß § 1 vorgeschriebenen Beratung weniger als drei Kalendertage vergangen sind. Damit wird auch der Fall erfaßt, daß gar keine Beratung stattgefunden hat, wobei die Anwendung weitergehender Vorschriften unberührt bleibt, § 21 Absatz 1 OWiG. In Betracht

kommt etwa § 223 StGB, wenn die Einwilligung der Schwangeren bei fehlender ärztlicher Aufklärung unwirksam ist. Darüber hinaus knüpft § 8 Abs. 1 die Verhängung einer Geldbuße auch formell daran, daß dem oder der den Schwangerschaftsabbruch vornehmenden Arzt oder Ärztin die Bescheinigung nach § 4 nicht vorgelegen hat. Diese Tatbestandsalternative dient dem erleichterten Nachweis. Der Arzt oder die Ärztin kann sich nicht darauf berufen, er oder sie habe möglicherweise falschen Angaben der Schwangeren über die Beratung vertraut.

Bei der Fristberechnung ist gemäß § 187 Abs. 1 BGB der Tag, an dem die Beratung beendet wurde, nicht mitzuzählen. Der Abbruch darf somit frühestens am vierten Tag nach der Beratung vorgenommen werden.

§ 8 Abs. 2 ist notwendig, um auch die Fälle zu erfassen, in denen eine Bescheinigung nach § 4 z. B. hinsichtlich des Datums falsch ausgestellt wurde. Hierzu zählt auch, wenn eine Beratung bescheinigt wird, die tatsächlich gar nicht stattgefunden hat. § 278 StGB ist nicht einschlägig; nach § 267 StGB macht sich der Aussteller selbst nicht strafbar.

Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt einheitlich 50.000,-- DM, was angemessen ist. Dabei wird bei der Zumessung zu berücksichtigen sein, daß der Abbruch ohne eine vorherige Beratung nach Absatz 4 als der schwerste Fall anzusehen ist.

Zu Artikel 2

Die Regelung des § 5 Nr. 9 StGB widerspricht dem Anliegen des Gesetzes, den Schwangerschaftsabbruch soweit vertretbar, zu entkriminalisieren. Zudem fällt der Anwendungsbereich des § 5 Nr. 9 StGB weitgehend weg, weil die Bundesrepublik Deutschland durch das Schwangerschaftsgesetz endlich eine anderen europäischen Ländern vergleichbare liberale Regelung des Schwangerschaftsabbruches erhält.

Bei der Neufassung des § 203 Abs. 1 Nr. 4a StGB handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Die §§ 218 - 219d StGB werden durch die Bestimmungen des Schwangerschaftsgesetzes ersetzt. Dadurch, daß es der Frau freisteht, in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft einen Abbruch vornehmen zu lassen, ist der Anwendungsbereich der bisherigen §§ 219b und c StGB gering. Das Bedürfnis für diese abstrakten Gefährdungsdelikte entfällt. Auf eine § 219d StGB entsprechende Gesetzesdefinition wird verzichtet, ohne daß damit eine Änderung des geltenden Rechtes vorgesehen ist. Der Beginn der Schwangerschaft mit der Nidation der befruchteten Eizelle in der Gebärmutter ist medizinisch und juristisch als geklärt anzusehen.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 4

An die Stelle des Artikels 2 StrRG tritt § 5 des Schwangerschaftsgesetzes. Artikel 3 StrRG wird durch die §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 1, 1. Alternatives Schwangerschaftsgesetz ersetzt. Die Fassung des Artikels 4 entspricht nicht dem Schwangerschaftsgesetz. Da derzeit nicht abzusehen ist, ob eine bundeseinheitliche Statistik notwendig ist, kann Artikel 4 StrRG aufgehoben werden.

Zu Artikel 5

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das nach dem Einigungsvertrag im Gebiet der ehemaligen DDR fortbestehende Recht zum Schwangerschaftsabbruch aufzuheben.

Zu Artikel 6

Es entspricht dem Gebot der materiellen Gerechtigkeit, über § 2 Abs. 3 StGB hinaus, nach altem Recht rechtskräftig verhängte Strafen für Taten, die nach neuem Recht nicht mehr strafbar wären, nicht zu vollstrecken. § 2 entspricht in der Fassung Artikel 9 des 5. StrRG, so daß auch auf dessen Begründung (BT-Drs. 7/1984 (neu) S. 19) verwiesen werden kann. Einer Artikel 10 des 5. StrRG entsprechenden Regelung bedarf es nicht, weil die Schwangere nach § 7 Abs. 5 des Schwangerschaftsgesetzes in jedem Fall straflos bleibt, so daß zu ihren Gunsten die §§ 2 Absatz 3 StGB, 206b StPO unmittelbar eingreifen.

Zu Artikel 7

Der in das SGB V eingefügte § 24a entspricht dem § 200e RVO. Mit dem § 24a Absatz 2 wird der Anspruch auf empfängnisregelnde Mittel erweitert um nicht ärztlich zu verordnende empfängnisverhütende Mittel. Damit soll die Verfügbarkeit dieser Mittel besonders für wirtschaftlich benachteiligte Versicherte erleichtert werden. § 24b entspricht dem § 200f RVO, jedoch kommt es für den Leistungsanspruch nicht mehr darauf an, ob es sich bei der Sterilisation oder dem Schwangerschaftsabbruch um einen nicht rechtswidrigen Eingriff handelt.

Zu Artikel 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 7.